

Merkblatt zum Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bei Baumaßnahmen / Änderungen

Bei der Stadt Freiberg am Neckar werden seit dem 1. Januar 2010 die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (sog. Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge, welche in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), erhoben.

Ab dem Jahr 2018 beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 1,66 € und die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche 0,36 €.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch. Dieser wird jährlich im Dezember über die Wasseruhren im Rahmen der Kundenselbstablesung ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden.

Für versiegelte Flächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser **nicht** in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, sind **keine** Niederschlagswassergebühren zu zahlen!

Die versiegelten **und** angeschlossenen Flächen werden zur Berechnung der Niederschlagsgebühr in drei Klassen aufgeteilt:

Wasserundurchlässige Flächen wie Ziegel-, Glas-, Blechdächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt, die zu **90 %** gebührenpflichtig sind.

Teilweise wasserdurchlässige Flächen wie Flachdächer mit Kiesschüttung, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserdurchlässige Flächen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt, Verbundsteine mit Fugen, werden zu **60 %** bei der Gebührenermittlung herangezogen.

Wasserdurchlässige Flächen wie Gründächer, Sickersteine, Kies oder Schotterflächen inklusive Schotterrasen und Rasengittersteine werden zu **30 %** bei der Gebührenermittlung herangezogen.

Bei der Verwendung von Zisternen für Niederschlagswassernutzung ab einer Größe von 2 m³ gibt es einen Flächenabzug, näheres dazu können Sie dem Flächenberechnungsbogen entnehmen. (Spalte 8 und 9).

Die Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr. Maßgebend ist die angeschlossene Fläche zum 1. Januar des jeweiligen Jahres; Veränderungen im Laufe des Jahres werden damit erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

Wird ein Grundstück während des Jahres erstmalig bebaut, wird für jeden Monat, in dem das Grundstück angeschlossen ist, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Baumaßnahmen sowie Änderungen der versiegelten Fläche (Größe oder Versiegelungsart) hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Hierfür bitten wir um Vorlage von prüffähigen Unterlagen.

In der Anlage erhalten Sie einen Flächenerfassungsbogen mit einer Ausfüllhilfe. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie sich gerne an Steuern und Abgaben Tel. 07141-278-142 o. 143 oder per Mail steuernundabgaben@freiberg-an.de wenden.

Ihre Stadt Freiberg am Neckar